



Streit ums Erbe

**Ratssaal der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Wörrstadt, den 23. Februar 2005 um 19.30 Uhr**

Referent:



Wolfram Batzner
Rechtsanwalt

Fall 1 – Der böse Schwager

Erblasser E verstirbt 1994 ohne Kinder und ohne Testament und hinterlässt seine Ehefrau F. Kurze Zeit nach dem Erbfall erscheint die Witwe F beim Nachlassgericht und beantragt einen Alleinerbschein für sich. Das Nachlassgericht teilt Ihr mit, dass sie keine Alleinerbin sei. Hierauf ist die Witwe F entsetzt. Sie kann nicht verstehen, dass das gemeinsame Häuschen der Eheleute ihr nicht alleine gehört, sondern der Bruder B des Erblassers Miterbe zusammen mit der F nach dem Erblasser E ist. Anschliessend beantragt B die Teilungsversteigerung.

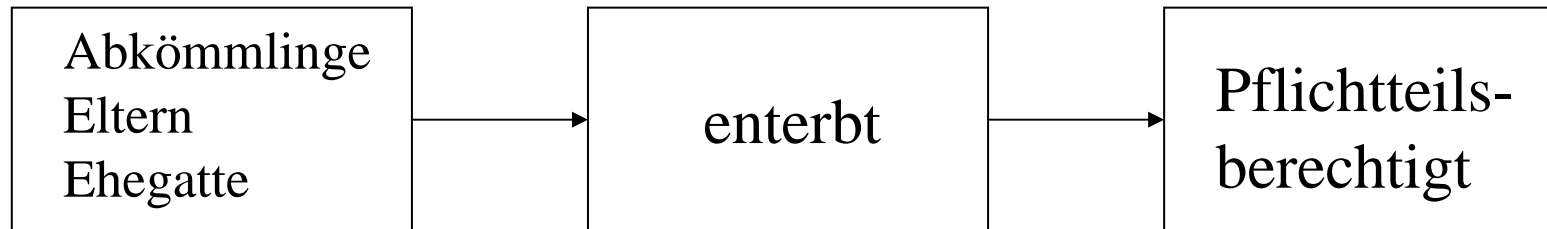
Was hätten die Eheleute zu Lebzeiten vornehmen müssen, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, den Familienfrieden zu erhalten und den Lebensabend zu sichern ?

Tipp 1:

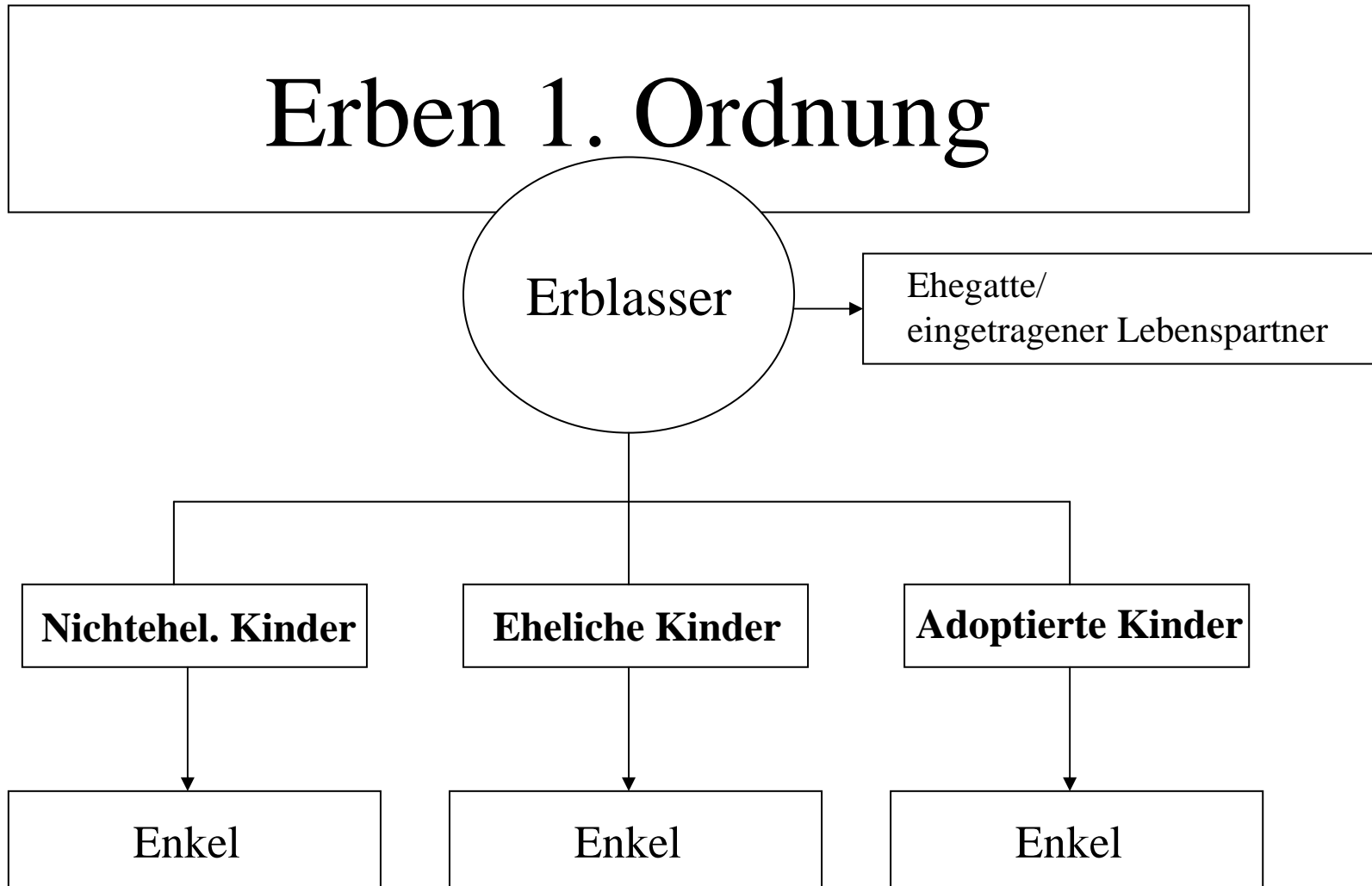
Den Nachlass vor falschen Händen schützen.

- Verwandtenerbrecht
- Geschiedene als Erben
- Patchworkfamilie

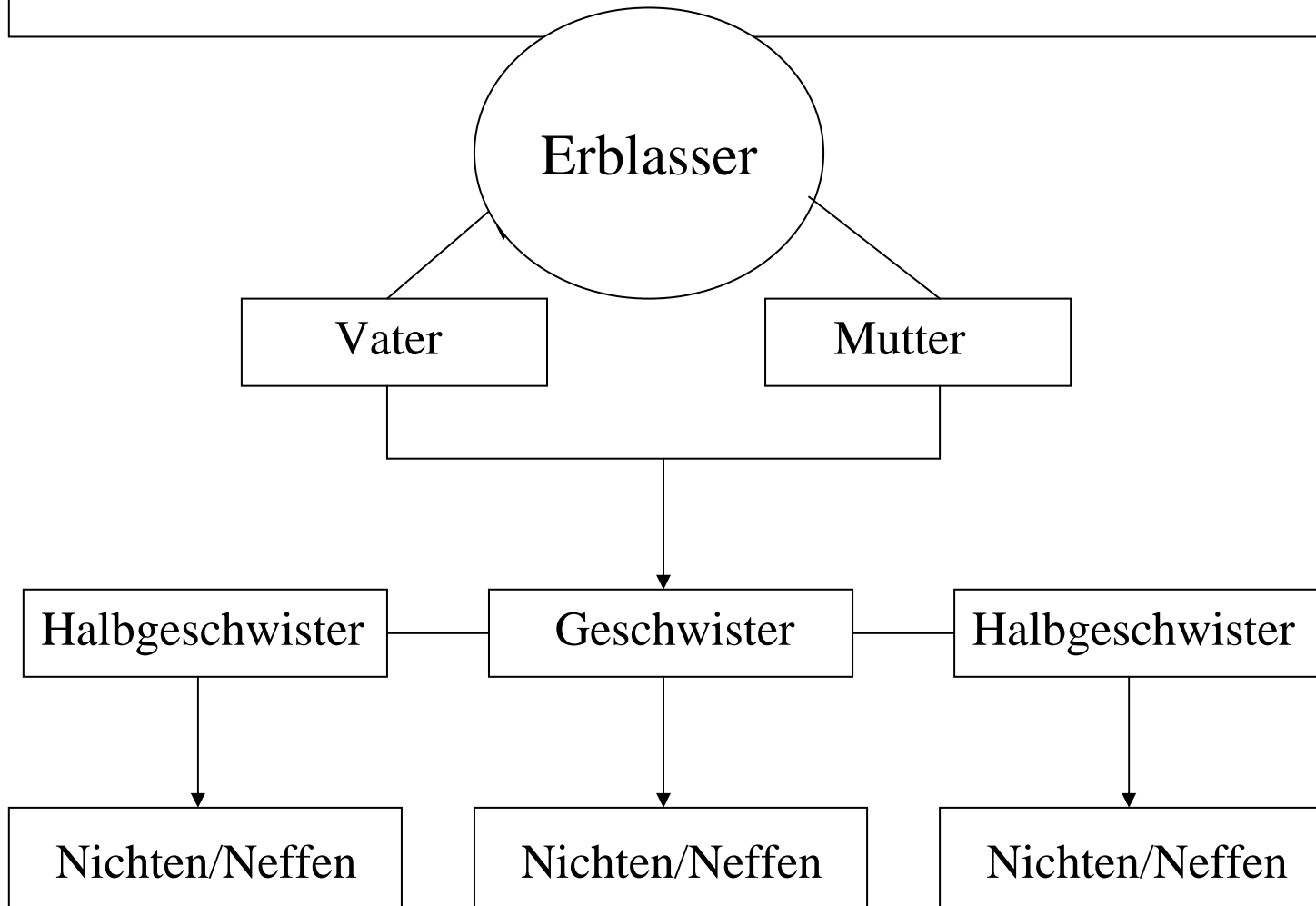
Das System des Deutschen Erbrechts



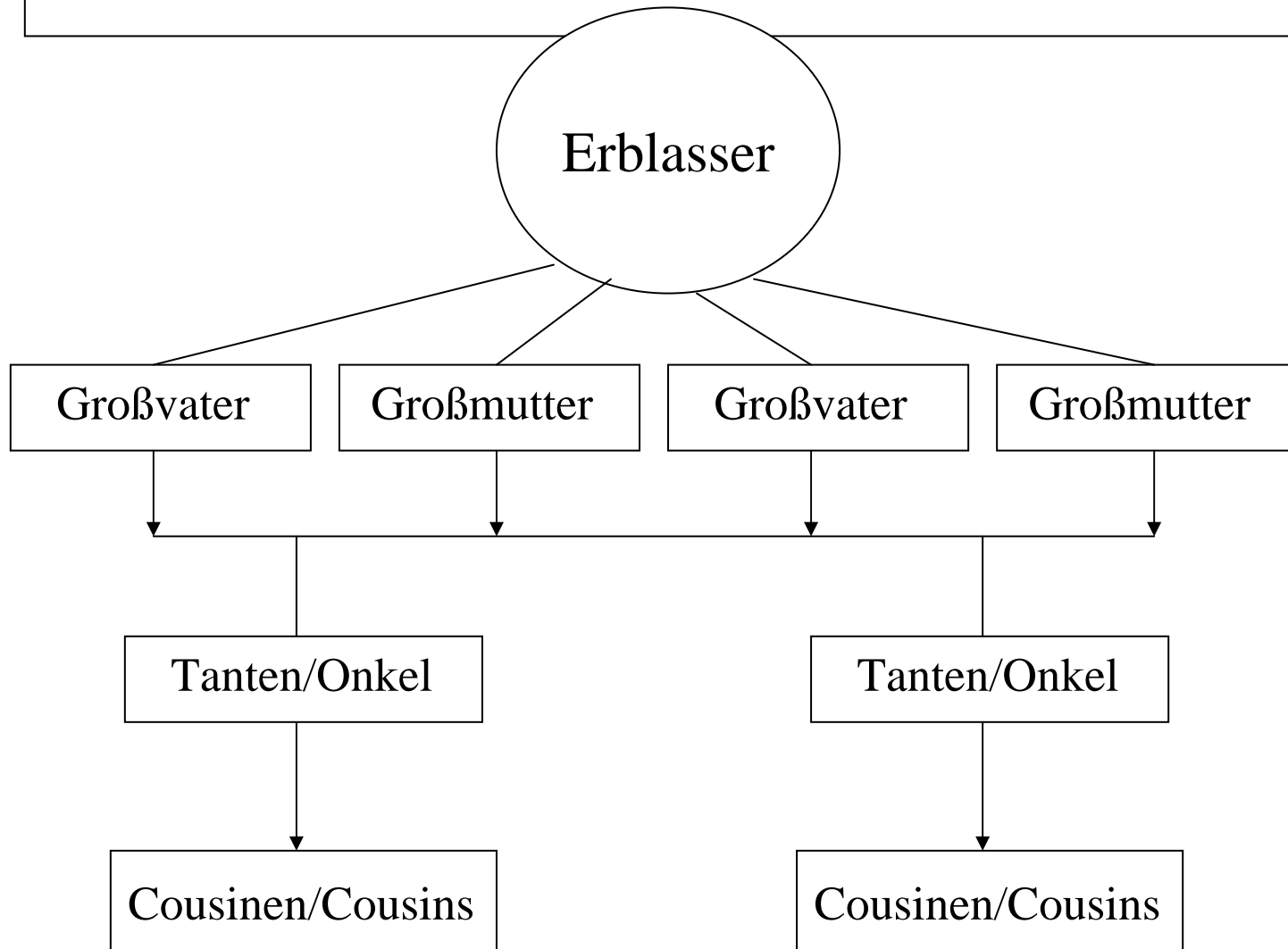
Erben 1. Ordnung



Erben 2. Ordnung



Erben 3. Ordnung



Fall 2 – Die Sicherung des Lebensabends

Die Eheleute E und F errichten im Jahre 2000 ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, in dem sie sich gegenseitig als alleinige Vollerben einsetzen.

Als E im Jahre 2003 verstirbt, verlangt der Sohn S seinen Pflichtteilsanspruch. F kann aus dem Barvermögen des Nachlasses den Pflichtteil nicht entrichten. F muß das Haus im Jahre 2004 mit einer Grundschuld belasten.

Was hätten E und F beachten müssen, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, den Familienfrieden zu erhalten und den Lebensabend zu sichern ?

Fall 3 – Die verlorene Immobilie

Die Eheleute E und F errichten im Jahre 2000 ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, in dem sie sich gegenseitig als alleinige Vollerben einsetzen.

In 2001 übertragen die Eheleute E und F an ihren einzigen Sohn S eine Immobilie. S ist unverheiratet, hat ein Kind K mit der Lebensgefährtin L. In 2002 verstirbt S aufgrund eines Verkehrsunfalls. Nachdem sich L und K im Jahre 2003 von den Eheleuten E und F entfremdet haben, verlangen E und F die Immobilie zurück.

Was hätten E und F beachten müssen, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, den Familienfrieden zu erhalten und den Lebensabend zu sichern ?

Fall 4 – Der undankbare Sohn

Der Erblasser E schenkt seinem Sohn S im Jahre 2005 ein Grundstück im Wert von 200.000 Euro. E hat davon gehört, dass es einen Freibetrag in Höhe von 205.000 Euro bei Schenkungen und Erbfällen alle zehn Jahre gibt.

S zeigt sich jedoch in der Folgezeit grob undankbar gegenüber E.

Was hätte E bei der Schenkung beachten müssen?

Fall 5 – Das schwarze Schaf

Der Erblasser E hat drei Kinder, S, T und K.

E schenkt seinem arbeitslosen Sohn S Ende 1995 ein Grundstück im Wert von 200.000 Euro. Weiterhin überträgt er seiner behinderten Tochter T eine Immobilie im Wert von 200.000 Euro. K soll nur den Pflichtteil bei Erbfall erhalten, da K selbst vermögend ist. Als E Anfang 2005 verstirbt, will der enterbte Sohn K die Schenkungen als Pflichtteilsergänzung geltend machen, zu Recht?

Tipp 2:

Rückforderungsrecht sich vorbehalten.

- Bedürftigentestament
- Behindertentestament
- Grober Undank

Fall 6 – Die schnellen Gläubiger

Der Erblasser E hinterlässt bei Erbfall nur Schulden. E lebte mit seiner Frau F in Gütertrennung. Drei Monate nach Erbfall melden sich bei der wohlhabenden Witwe F und den Kindern S und T die Gläubiger. Die Erben F, S und T weisen auf den verschuldeten Nachlaß hin. Die Gläubiger beabsichtigen jedoch in das Eigenvermögen der Erben zwangszuvollstrecken.

Was hätten F, S und T bei Erbfall beachten müssen?

Fall 7 – Die kluge Witwe

Die Eheleute E und F heiraten 1995. Für beide ist es jeweils die zweite Ehe. Das Anfangsvermögen der Eheleute beträgt 0 Euro. Als E im Jahre 2000 verstirbt, hat er inzwischen 500.000 Euro erwirtschaftet, während F den Haushalt führte. Die Kinder des Erblassers E sind dagegen, dass F die Erbschaft aus finanziellen Gründen ausschlagen will.

Kann F die Erbschaft ausschlagen?

Tipp 3:

Der Vorteil der Ausschlagung.

- Schuldenfrei
- Keine Pflichten
- Finanzieller Vorteil

Fall 8 – Die missglückte Schenkung

Der Erblasser E ist in zweiter Ehe mit F verheiratet. 1994 überträgt er an seine Frau F eine Immobilie im Wert von 300.000 Euro, da sein Sohn später nur einen geringen Pflichtteil erhalten soll.

Die Eheleute E und F errichten im Jahre 2000 ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, in dem sie sich gegenseitig als alleinige Vollerben einsetzen.

Als E im Jahre 2005 verstirbt, verlangt der Sohn S seinen Pflichtteilsanspruch.

Was hätten E und F beachten müssen, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, den Familienfrieden zu erhalten und den Lebensabend zu sichern ?

Tipp 4:

Absicherung des Ehegatten und Wahl des richtigen Güterstandes.

- Im eigenen Haus leben
- Rechtzeitiger Pflichtteilsverzicht
- Ehevertrag – nein danke?!

Fall 9 – Vermächtnis mit schlimmen Folgen

Der Erblasser E ist in zweiter Ehe mit F unglücklich verheiratet. E hatte vor der Ehe und während der Ehe ein Vermögen bestehend aus zwei Immobilien je zu einem Wert in Höhe von 200.000 Euro. Als Erben setzt er seine Kinder S und T im Testament ein. F soll lediglich den Pflichtteil erhalten. E testiert im Jahre 1990: „Ich vermache meiner Frau einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro.“

Als E im Jahre 2005 verstirbt, klagt die enterbte Witwe F auf Zahlung in Höhe von 100.000 Euro.

Was hätte E beachten müssen, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, den Familienfrieden zu erhalten u. den Lebensabend zu sichern ?

Fall 10 – Die schnelle Witwe

Der Erblasser E ist in zweiter Ehe mit F unglücklich verheiratet. Als Erben setzt er seine Kinder S und T im Testament ein. F soll lediglich den Pflichtteil erhalten.

Als E im Jahre 2005 verstirbt, nimmt die enterbte Witwe F wertvolle Gegenstände des Erblassers wie Bargeld, Schmuck und Pkw an sich. F verlangt Auskunft und Wertermittlung des Nachlasses. Als die Erben von F die Herausgabe der Gegenstände verlangen, behauptet F, dass diese Gegenstände ihr bereits vom Erblasser zu Lebzeiten geschenkt worden seien.

Was hätte E beachten müssen, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, den Familienfrieden zu erhalten u. den Lebensabend zu sichern ?

Tipp 5:

Pflichtteilsverzicht oder geschickte Gestaltung zu Lebzeiten.

- Geeignet
- Erforderlich
- Angemessen

Fall 11 - Das gefährliche Nichtstun

Der verwitwete Erblasser E will seine drei Kinder gleich behandeln. E weiß, dass wenn kein Testament vorhanden ist, seine Kinder zu gleichen Teilen erben. Nachdem E verstorben ist, beantragt der älteste Sohn die Teilungsversteigerung der Nachlassimmobilie. Im Versteigerungstermin wird nur 5/10 des Wertes erzielt.

Was hätte E beachten müssen, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, den Familienfrieden zu erhalten u. den Lebensabend zu sichern ?

Tipp 6:

Gefährliche Erbengemeinschaft vermeiden.

- Gemeinschaftlich
- Notwendige Zustimmung
- Teilungsversteigerung

Fall 12 – Der wohltätige Erblasser

Der Erblasser E hat schon ausreichend seine Familie versorgt.

Aus den verschiedensten Gründen verspürt E den Wunsch, einen Teil seines Vermögens wohltätigen Zwecken zugute kommen zu lassen.

E will zwar Steuern sparen, aber er will zu Lebzeiten die Dankbarkeit und Anerkennung erfahren.

Was kann E tun ?

Fall 13 – Der Kluge baut vor

Die Erbin F eines Likörunternehmens war verheiratet mit dessen Geschäftsführer M. Nach der Ehescheidung verlor M seinen Posten. Die F setzte die gemeinsame Tochter T, die kein eigenes Testament gemacht hatte, zu ihrer alleinigen Vollerbin ein. Mutter und Tochter verunglückten beide tödlich, die Tochter verstarb nach ihrer Mutter. M wurde kraft gesetzlicher Erbfolge Erbe nach der Tochter T, obwohl er von F geschieden war.

Hätte die Einsetzung eines Nacherben (wenn ein naher Angehöriger fehlt, beispielsweise auch eine gemeinnützige Einrichtung) im Testament der Mutter dieses unerwünschte Ergebnis verhindert ?

Die Stiftung

Die Stiftung ist durch drei wesentliche Elemente gekennzeichnet:

- den Stiftungszweck,
- das Stiftungsvermögen und
- die Stiftungsorganisation

Die Stiftung

Motive für die Errichtung einer Stiftung:

- gesellschaftliches Engagement und Verantwortungsbewußtsein
- persönliche Betroffenheit oder Dankbarkeit
- Ehrung oder Erhaltung des Lebenswerks eines Verstorbenen
- Vermeidung von Erbstreitigkeiten
- Fehlen geeigneter natürlicher Erben.

→ Es gibt ein Leben
vor dem Tode.

Extratipp Geschiedene

Zusammengefasst kann man Geschiedenen für die Erbvorsorge Folgendes empfehlen:

- Jeder Geschiedene sollte ein sorgfältig beratenes Testament verfassen.
- Das Testament muss, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, Nacherbschaft und Testamentsvollstreckung vorsehen.
- In Schenkungsverträge müssen Rückfallklauseln aufgenommen und Anordnungen zur Vermögenssorge getroffen werden

Extratipp Geschiedene

- Jeder Geschiedene, der mit dem zweiten Ehepartner einen Ehevertrag schließen will, um Scheidungsrisiken auszuschließen, sollte, statt Gütertrennung zu vereinbaren, den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft entsprechend modifizieren.
- Die gemeinsamen Kinder aus erster Ehe sind erbvertraglich fair abzusichern. Gemeinschaftliches Vermögen von einerseits Kindern aus erster Ehe und andererseits zweiter Ehefrau und Kindern aus zweiter Ehe ist zu vermeiden.
- Auch Großeltern müssen bei Schenkungen und Erbfällen an Enkel durch Rückfallklauseln und Regelungen zur Vermögenssorge sowie durch Anordnung von Testamentsvollstreckung und Nacherbschaft dafür sorgen, dass ihr Vermögen nicht an das ungeliebte Ex-Schwiegerkind fällt.

Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. Euro	Steuersatz in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Persönliche Freibeträge in den Steuerklassen

Steuerklasse	Wer aus dieser Steuerklasse	Persönlicher Freibetrag in Euro	Versorgungsfreibetrag in Euro
I	Ehegatte	307.000	256.000
	jedes Kind	205.000	nach Alter
	alle anderen	51.200	-
II	alle	10.300	-
III	alle	5.200	-

Sonstige Freibeträge

	Euro
Pauschalbetrag für Erbkosten, § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2	10.300
Hausratsfreibetrag für Personen der Steuerklasse I, § 13 Abs. 1 Nr. 1a	41.000
Hausratsfreibetrag für Personen anderer Steuerklassen, § 13 Abs. 1 Nr. 1c	10.300
Begünstigte Gegenstände i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. Nr. 2	10.300
Erwerbe durch erwerbsunfähige Aszendenten i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 6	41.000
Pflegefreibetrag, § 13 Abs. 1 Nr. 9	5.200
Steuerfreie Mitgliedfreibeträge, § 18	300
Freibetrag für Betriebsvermögen, § 13a Abs. 1	256.000
Überentnahmen i.S.d. § 13a Abs. 5 Nr. 3	52.000
Überentnahmen i.S.d. § 19a Abs. 5 Nr. 3	52.000

Versorgungsfreibetrag

Versorgungsfreibetrag gemäß § 17	Euro
- des überlebenden Ehegatten	256.000
- der Kinder bis zu 5 Jahren	52.000
- der Kindern ab 5 Jahren bis zu 10 Jahren	41.000
- der Kinder ab 10 Jahren bis zu 15 Jahren	30.700
- der Kinder ab 15 Jahren bis zu 20 Jahren	20.500

Die neue Erbschaft- und Schenkungssteuer

Steuerklasse I	im Erbfall	bei Schenkung
Ehegatte	X	X
Kinder, Stiefkinder	X	X
Enkel, Urenkel	X	X
Eltern	X	
(Ur-)Großeltern	X	

Steuerklasse II	im Erbfall	bei Schenkung
Eltern		
(Ur-)Großeltern		
Geschwister	X	X
Nichten und Neffen	X	X
Stiefeltern	X	X
Schwiegerkinder	X	X
Schwiegereltern	X	X
Geschied. Ehegatte	X	X

Steuerklasse III	im Erbfall	bei Schenkung
Alle anderen, auch der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner	X	X

Tipp 7:

Rechtzeitige und richtige Unternehmensnachfolge.

- Basel II
- Rechtzeitiger Pflichtteilsverzicht
- Gleichlauf von Erbrecht und Gesellschaftsrecht

Tipp 8:

Pflichtteilsverzicht oder geschickte Gestaltung zu Lebzeiten.

- Geeignet
- Erforderlich
- Angemessen

Tipp 9:

Testament oder Erbvertrag mit fachmännischer Beratung.

- Eigenhändig
- Notariell
- Spezialist

Tipp 10:

Klare Teilungsanordnung im Testament.

- Ausgleichszahlung
- Ohne Anrechnung bei Vorausvermächtnis
- Testament

Tipp 11:

Zweifache Steuerbelastung vermeiden.

- Pflichtteils-Strafklausel
- Schlußerben
- Steuerersparnis

Tipp 12:

Alterssicherung und Schenkungen.

- Erbschaftsteuer
- Pflegeleistung
- Freibeträge

Tipp 13:

Schiedsgerichtsklausel.

- Erbprozesse
- Schiedsgerichtsverfahren
- Vermögen bewahren

Tipp 14:

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

- Rechtssicherheit?
- Rechtzeitige Vorsorge
- Geschäftsfähigkeit

Tipp 15:

Das Leben genießen.

- „Es gibt ein Leben vor dem Tode“
- „Stiften gehen“
- „Nachruhm sichern“

→ Erbschaftsteuer
ja oder nein ?

→ Alterssicherung
ja oder nein ?

→ Statt Erbschaftsteuer Gutes
tun und darüber reden.